



Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Betriebssatzung Stadtentwässerung Remseck am Neckar

Fassung vom 18. November 2003

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs	2
Gemeinderat	2
Betriebsausschuss	2
Betriebsleitung	4
Stammkapital	5
Inkrafttreten	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 13. Februar 1996* folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Remseck am Neckar wird unter der Bezeichnung „Stadtentwässerung Remseck am Neckar“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Ausschuss mit der Bezeichnung „Betriebsausschuss“ gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 13 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Für die weiteren Mitglieder des Betriebsausschusses werden allgemeine Stellvertreter (Reihenfolge-Stellvertreter) bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere

* *Anmerkung:*

Die Betriebsatzung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung bzw. Stadtentwässerung Remseck am Neckar“ wurde am 1. Juli 1997 (§ 5), am 24. Juli 2001 (Euroumstellung) und am 18. November 2003 (§ 1, § 3 und § 4) geändert.

1. über den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 50.000 € übersteigt,
2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 € unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt,
3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 50.000 € übersteigt,
4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 50.000 € übersteigt,
5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 25.000 € übersteigt,
6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 50.000 € übersteigt,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 6.000 €, oder wenn die Laufzeit des Vertrags mehr als 3 Jahre beträgt,
8. die Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte, Tarife, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.),
9. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 S. 2,
10. die Bestellung anderer als der in Abs. 3 Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 6.000 € übersteigt,
11. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 6.000 € übersteigt, oder die Verpflichtung auch künftige Wirtschaftsjahre berührt,
12. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 6.000 € übersteigt,
13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 2.000 €,
14. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 2.000 € beträgt,
15. die Einstellung und Entlassung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, sowie über die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht, von im Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten mit leitender Funktion im Sinne von § 8 Abs. (2) Ziffer 2.1 der Hauptsatzung im Einvernehmen mit der Betriebsleitung,
16. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Betriebsleitung,



17. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 1 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 10.000 € übersteigen,
18. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung,
19. die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.
- (2) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Angestellten und Arbeitern des Eigenbetriebs, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister (Abs. 4) zuzuleiten.
- (6) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Vertretungsbe-rechtigt ist der Erste Betriebsleiter. Regelungen über die Stellvertretung erfolgen im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 5**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf - 0 - € festgesetzt.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Betriebsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.